



Baden-Württemberg
STIPENDIUM®

BADEN-WÜRTTEMBERG-STIPENDIUM FÜR STUDIERENDE

VERFAHRENSHINWEISE, Stipendienjahr 2017/18, Stand 18.Dezember 2017

1. ALLGEMEINE PROGRAMMPUNKTE

Die Baden-Württemberg Stiftung schreibt das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* für Studierende an den Hochschulen des Landes aus. Ziel des Programms ist es, entsprechend den Leitlinien des *Baden-Württemberg-STIPENDIUMs* für Studierende, den internationalen Austausch von hochqualifizierten deutschen und ausländischen Studierenden und Doktoranden zu unterstützen und den Hochschulen flexible Instrumente an die Seite zu stellen, durch die ihre Internationalisierungsstrategien im Wettbewerb um die weltweit besten Studierenden und Graduierten unterstützt werden.

Die Verfahrenshinweise zum *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* für Studierende gelten für das Normalprogramm zur Stipendienvergabe, die Projekte im Rahmen von BWS plus, als auch für die neue regionale entwicklungspolitische Komponente im Austausch mit Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP-Staaten) sowie den Least-Developed-Countries (LDC) und ggf. weiteren entwicklungsschwachen Ländern.

Durch das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* sollen die Bindungen zwischen den Hochschulen des Landes und ausländischen Hochschulen aufgebaut und angeregt sowie grundsätzlich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit entwickelt und gefestigt werden.

Der Austausch mit den AKP-Staaten sowie den LDC und ggf. weiteren entwicklungsschwachen Ländern hat vordringlich die Vergabe von Stipendien an Incoming-Studierende aus Entwicklungs-

ländern zum Ziel. Stipendienaufenthalte von Outgoings können ebenfalls unterstützt werden.

Die Baden-Württemberg Stiftung erwartet ein transparentes Ausschreibungs- und Auswahlverfahren an den beteiligten Hochschulen. Neben Studienleistungen sollen auch die soziale und interkulturelle Kompetenz der Bewerbenden berücksichtigt werden. Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit im Auswahlverfahren werden vorausgesetzt.

Die Einhaltung der Ziele und Leitlinien durch die Hochschulen kann als Kriterium bei der nächsten Verteilung der Budgets herangezogen werden. Die Baden-Württemberg Stiftung behält sich vor, auf Basis der Berichte der Hochschulen Schwerpunkte für folgende Stipendienjahre als spezifische Ziele vorzugeben.

Folgende Punkte der Verfahrenshinweise gelten nicht für BWS plus und nicht für den Austausch mit den AKP-Staaten sowie den LDC und ggf. weiteren entwicklungsschwachen Ländern: 1.1.2, 1.3.3, 1.4.1, 2.1, 2.10.

Die Baden-Württemberg Stiftung hat für die Durchführung des Programms Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH (bw-i) als Programmdienstleister beauftragt. Weitere Informationen sind unter www.bwstiftung.de, www.bw-stipendium.de oder im Online-Portal des *Baden-Württemberg-STIPENDIUMs* www.bws-world.de abrufbar.

1.1 ZIELGRUPPE

1.1.1 INLÄNDISCHE STUDIERENDE

Das Programm wendet sich an eingeschriebene Studierende und Postgraduierte aller Fachrichtungen der beteiligten baden-württembergischen Hochschulen, die sehr gute und gute Leistungen vorweisen können und durch einen Studien-/Forschungsaufenthalt im Ausland ihre fachliche und interkulturelle Kompetenz erweitern wollen. Der Begriff „inländisch“ umfasst alle, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben, ohne Unterscheidung nach ihrem Herkunftsland.

1.1.2 AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Aus dem Ausland kommen gute bis sehr gute Studierende und Postgraduierte ausländischer Partnerhochschulen in Frage, die in Baden-Württemberg einen Studienabschnitt oder einen Forschungsaufenthalt absolvieren wollen.

1.2 STIPENDIENHÖHE UND STIPENDIENDAUER

Für die Stipendien gelten folgende monatliche Mindest- und Höchstbeträge:

- Mindesthöhe: 500 Euro
- Maximale Höhe: 1.400 Euro

Die Mindeststipendiendauer im Normalprogramm und in den BWS plus-Projekten beträgt 3 Monate. Maximal können 11 Monate (2 Semester à 5 Monate, 1 Monat Sprachkurs) gefördert werden. Die Baden-Württemberg Stiftung empfiehlt den Hochschulen, die Höhe der monatlichen Stipendiensätze mindestens 200 Euro über den Mindestbeträgen anzusetzen.

Die Stipendiendauer im Austausch mit den AKP-Staaten sowie den LDC und ggf. weiteren entwicklungschwachen Ländern beträgt grundsätzlich mindestens 2 Monate und maximal 11 Monate.

Eine Unterscheidung zwischen den Bereichen Undergraduate, Graduate sowie Doktoranden besteht nicht.

1.3 BEWERBUNGSVERFAHREN

1.3.1 AUSSCHREIBUNG

Das Bewerbungsverfahren für ein Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Studierende erfolgt über das Online-Portal BWS-World. Das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* ist an den Hochschulen öffentlich auszuschreiben. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, sich über die entsprechenden Bewerbungs- und Vergabemodalitäten zu informieren. Die Hochschulen entwickeln hierzu eigene Verfahren, in denen die angebotenen Studienplätze nach Absprache mit ihren Partnerhochschulen bekannt gegeben werden. Unter dem Vorbehalt der jährlichen Zustimmung des Aufsichtsrats der Baden-Württemberg Stiftung zur Fortführung des Programms sollen die Hochschulen auf das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* dauerhaft im Internet oder durch Daueraushänge etc. hinweisen und können auch gegenüber ihren ausländischen Partnerhochschulen einen längerfristigen Vorlauf praktizieren.

1.3.2 BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Folgende Unterlagen müssen bei der Bewerbung eingereicht und in BWS-World hochgeladen werden:

- Motivationsschreiben mit Angaben zum bisherigen Studium
- Lebenslauf
- Notennachweis, z.B. Hochschulabschluss- bzw. Hochschulzwischenzeugnis

Die Hochschulen geben vor, welche Nachweise dem Bewerbungsantrag zusätzlich beizufügen sind. Dies kann z.B. folgende Dokumente umfassen:

- Immatrikulationsnachweis
- Bestätigung der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse
- Gutachten eines betreuenden Hochschullehrers der Heimathochschule

Die Bewerbungsanträge der inländischen Studierenden sind in Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt der jeweiligen baden-württembergischen Hochschule in BWS-World einzugeben; ausländische Studierende bewerben sich in Abstimmung mit ihrer Heimathochschule ebenfalls über BWS-World.

1.3.3 BEWERBUNGSTERMIN

Der Termin für den Bewerbungsschluss im Normalprogramm wird von den Hochschulen festgesetzt und ist in der Regel der 31. März.

1.4 VERGABE DER STIPENDIEN

1.4.1 AUSWAHL DER STIPENDIATINNEN UND STIPENDIATEN

Die Hochschulen erstellen – in Abstimmung mit den ausländischen Partnerhochschulen – im Rahmen der Vergaberichtlinien eine Vorschlagsliste geeigneter Stipendiaten. Die Auswahl der Stipendiatinnen

und Stipendiaten für die Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt durch eine von der Hochschule einzurichtende Auswahlkommission. Kriterien für die Auswahl sind neben einer hohen Qualität der Studienleistungen die soziale und interkulturelle Kompetenz der Bewerber. Bei der Auswahl ist darüber hinaus auf Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit zu achten. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer jeweiligen Internationalisierungsstrategie (z.B. im Hinblick auf bestimmte Austauschprogramme) das Auswahlverfahren auf Studierende ausgewählter Fachrichtungen zu beschränken.

Im Normalprogramm reichen die Hochschulen bis zum 30. April eines Jahres über BWS-World bei bw-i mindestens 60 % ihrer Auswahlvorschläge für das kommende Stipendienjahr ein. Die Auswahlvorschläge werden in der Zentralen Stipendienkommission (ZSK) beraten. Anschließend erfolgt eine Beschlussempfehlung dieser Kommission an die Baden-Württemberg Stiftung. Der Baden-Württemberg Stiftung obliegt die alleinige Entscheidung über die endgültige Auswahl. Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Baden-Württemberg Stiftung mitgeteilt.

1.4.2 AUSWAHL DER STUDIENORTE IM AUSLAND

Die Auswahl der Studienorte im Ausland erfolgt durch Absprachen der baden-württembergischen Hochschulen bzw. einzelner Fakultäten, Fachbereiche oder Wissenschaftler mit ausländischen Hochschulen. Es sollen Vereinbarungen über die Aufnahme deutscher Austauschstudierender für in der Regel ein akademisches Jahr und ggfs. über die Gebührenbefreiung getroffen werden.

1.5 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN STIPENDIENPROGRAMMEN UND FÖRDERINSTRUMENTEN

Beziehen Studierende andere Stipendien, die speziell der Förderung eines Auslandsstudiums dienen,

ist die Gewährung eines *Baden-Württemberg-STIPENDIUMs* im gleichen Zeitraum nicht möglich. Stipendien, die nicht speziell diesem Zweck dienen bzw. ergänzende Leistungen darstellen (z.B. Reisekostenzuschuss, kostenfreier Wohnheimplatz), treten mit dem *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* nicht in Konkurrenz. BAföG-Empfänger beachten das entsprechende Merkblatt auf BWS-World.

2. AUFGABEN DER HOCHSCHULEN

2.1 PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

Die am *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* teilnehmenden Hochschulen verpflichten sich, das Programm für die Baden-Württemberg Stiftung abzuwickeln. Sie beachten die Leitlinien und Verfahrenshinweise der Baden-Württemberg Stiftung bei der Umsetzung des Stipendienprogramms und empfehlen nur hochqualifizierte und leistungsstarke Bewerberinnen und Bewerber an die Baden-Württemberg Stiftung. Sie müssen hierfür ein Verfahren gewährleisten, das die Auswahl der besten Bewerberinnen und Bewerber sicherstellt.

Folgende Punkte unter 2.1 gelten für das Normalprogramm im Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Studierende:

2.1.1 STIPENDIENBUDGET UND TREUHANDKONTO

Auf der Basis einer jährlich mit der Baden-Württemberg Stiftung abzuschließenden Verpflichtungserklärung erhalten die Hochschulen im Normalprogramm Stipendienmittel auf ein Treuhandkonto. Die Mittel für das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* dürfen nicht als eigene Mittel in den Haushalt eingestellt, sondern müssen treuhänderisch verwaltet werden.

2.1.2 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Verpflichtungserklärung ist von der jeweiligen Hochschulleitung zu unterschreiben und bis zum 30. April eines Jahres an Baden-Württemberg International zu senden. Die Abgabe der Erklärung ist Voraussetzung für die Überweisung der Stipendienmittel und der Betreuungspauschale (vgl. Ziff. 2.7) an die Hochschulen.

2.1.3 AUSZAHLUNG DER STIPENDIENMITTEL AN DIE HOCHSCHULEN

Den Hochschulen wird nach Vorlage der unterzeichneten Verpflichtungserklärung und der Auswahlvorschläge zu Beginn des Stipendienjahres – zum 1. August – ein Abschlag in Höhe von 70 % des Gesamtbudgets überwiesen. Die Auszahlung in Höhe von bis zu weiteren 30 % des Budgets erfolgt zum 1. April des Folgejahres. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Mittelanforderung zum 31. Januar an Baden-Württemberg International (vgl. 2.11.5).

Bei allen Hochschulen mit einem Budget von maximal 12.000 Euro wird der Gesamtbetrag im August ausbezahlt. Eine Mittelanforderung zum 31. Januar des Folgejahres ist hier nicht mehr erforderlich.

2.2 PROGRAMMDURCHFÜHRUNG im Austausch mit den AKP-Staaten sowie den LDC und ggf. weiterenentwicklungsschwachen Ländern im Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Studierende

Die am *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* teilnehmenden Hochschulen verpflichten sich, das Programm für die Baden-Württemberg Stiftung abzuwickeln. Sie beachten die Leitlinien und Verfahrenshinweise der Baden-Württemberg Stiftung bei der Umsetzung des Stipendienprogramms und empfehlen nur hochqualifizierte und leistungsstarke Bewerberinnen und Bewerber an die Baden-Württemberg Stiftung. Sie müssen hierfür ein Verfahren gewährleisten, das die Auswahl der besten Bewerberinnen und Bewerber sicherstellt.

Folgende Punkte unter **2.2** gelten für den Austausch mit den AKP-Staaten sowie den LDC und ggf. weiteren entwicklungschwachen Ländern im Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Studierende:

2.2.1 STIPENDIENBUDGET UND TREUHANDKONTO

Die Vergabe der Mittel an die Hochschulen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Hochschulen werden zunächst über die zur Verfügung stehenden Mittel informiert. Entsprechend der Internationalisierungsstrategie haben die Hochschulen die Möglichkeit, diese länderbezogenen Mittel bereits im Stipendienjahr 2017/18 einzusetzen, gegebenenfalls weiteren Mittelbedarf anzumelden oder bei fehlender Nachfrage, die Mittel nicht zu nutzen. Die Rückmeldungen der Hochschulen bis zur definierten Frist werden ausgewertet, Nicht verwendete Mittel werden auf die Hochschulen verteilt, die zusätzlichen Bedarf angemeldet haben.

Auf der Basis einer mit der Baden-Württemberg Stiftung abzuschließenden Verpflichtungserklärung erhalten die Hochschulen Stipendienmittel auf ein Treuhandkonto.

Die Mittel für das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* dürfen nicht als eigene Mittel in den Haushalt eingestellt, sondern müssen treuhänderisch verwaltet werden.

2.2.2 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Verpflichtungserklärung ist von der jeweiligen Hochschulleitung zu unterschreiben und bis zum **15. September** eines Jahres an Baden-Württemberg International zu senden. Die Abgabe der Erklärung ist Voraussetzung für die Überweisung der Stipendienmittel und der Betreuungspauschale (vgl. Ziff. 2.7) an die Hochschulen.

2.2.3 AUSZAHLUNG DER STIPENDIENMITTEL AN DIE HOCHSCHULEN

Den Hochschulen wird nach Vorlage der unterzeichneten Verpflichtungserklärung das im Rahmen

der Aufstockung bereitgestellte Zusatzbudget für das Stipendienjahr überwiesen.

2.3 HÖHE DER STIPENDIENSÄTZE

Für die Stipendialsätze gelten Rahmenvorgaben (vgl. Punkt 1.2). Durch den Verzicht auf exakt festgelegte Stipendialsätze wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, individuell auf die jeweiligen Notwendigkeiten zugeschnittene Modelle und Einzellösungen zu entwickeln. Dabei spielen z.B. die Entfernung zur Gasthochschule, die Lebenshaltungskosten im Gastland, ein mögliches Währungsgefälle, besondere Visabedingungen sowie die Dauer des geförderten Auslandsstudiums eine Rolle.

2.4 STIPENDIUMSVERTRAG

Nach der Zustimmung der Baden-Württemberg Stiftung erhalten die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten einen Stipendiumsvertrag. Ohne Vorlage eines unterzeichneten Stipendiumsvertrags dürfen keine Stipendienmittel ausbezahlt werden. Die Rückgabe des unterzeichneten Stipendiumsvertrags an die Hochschulen und das Hochladen des Vertrags auf BWS-World ist Voraussetzung für die Stipendienauszahlung.

2.5 AUSZAHLUNG DER STIPENDIEN

Die Hochschulen zahlen nach Eingang der unterzeichneten Stipendiumsverträge durch die Stipendiatinnen und Stipendiaten an diese in der Regel monatlich aus, rechnen die Mittel ab und berichten der Baden-Württemberg Stiftung.

Bei Studienaufenthalten baden-württembergischer Studierender an Hochschulen in Überseeländern oder in Ländern mit erschwertem Zahlungsverkehr kann die Auszahlung des Stipendienbetrags pauschal vor Beginn des Auslandsaufenthalts erfolgen.

2.6 ERFAHRUNGSBERICHTE DER STIPENDIATINNEN UND STIPENDIATEN

Ein Formblatt inkl. Hinweise zur Erstellung der Erfahrungsberichte ist in BWS-World auf Deutsch und Englisch verfügbar. Die Hochschulen achten darauf, dass sich die Qualität der Erfahrungsberichte an den vorgegebenen Standards orientiert und dass die Erfahrungsberichte innerhalb von vier Wochen nach Ende des Stipendienzeitraums in elektronischer Form über BWS-World eingereicht werden.

2.7 BETREUUNGSMITTEL

Die Baden-Württemberg Stiftung stellt, um eine umfassende Betreuung der Baden-Württemberg-Stipendiatinnen und -Stipendiaten sicherzustellen, den Hochschulen Betreuungsmittel zur Verfügung. Im Normalprogramm sind dies bis zu einem Stipendienbudget in Höhe von 25.000 Euro pauschal 1.000 Euro. Bei darüber liegenden Stipendienbudgets sind 4 % der Gesamtsumme vorgesehen.

Im Austausch mit den AKP-Staaten sowie den LDC und ggf. weiteren entwicklungsschwachen Ländern sind dies bei einem Stipendienbudget von bis zu 10.000 Euro pauschal 1.000 Euro. Bei darüber liegenden Stipendienbudgets sind 10 % der Gesamtsumme vorgesehen.

Die Betreuung umfasst die Vorbereitung der Outgoing-Stipendiaten, das Begleiten der Incoming-Stipendiaten sowie die Organisation von Veranstaltungen für die Stipendiatinnen und Stipendiaten mit dem Ziel, ihre Bindung zum Programm zu unterstützen. Darüber hinaus sind mit den Betreuungsmitteln auch die generellen Verwaltungsaufgaben in der Abwicklung des *Baden-Württemberg-STIPENDIUMs* abgedeckt.

Die Betreuung stellt eine Dienstleistung für die Baden-Württemberg Stiftung dar. Zur Berichterstellung vgl. 2.10.4.

2.8 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* fördert die Bindung der Stipendiatinnen und Stipendiaten an das Land Baden-Württemberg. Die Baden-Württemberg Stiftung baut das Netzwerk der Stipendiatinnen und Stipendiaten kontinuierlich aus. Dabei wird sie durch die Regional Chapters und den Verein der Stipendiaten und Freunde des *Baden-Württemberg-STIPENDIUMs* unterstützt.

Das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* ist als Marke der Baden-Württemberg Stiftung etabliert. Logo und Schriftzug (Wort-Bild-Marke) sind angemeldet und von den Hochschulen in Verbindung mit dem Logo der Baden-Württemberg Stiftung zu verwenden. Aktuelle Versionen der Logos erhalten Sie auf BWS-World in der Community Hochschulkoordinatoren. Im Schriftverkehr ist grundsätzlich der Begriff *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* zu verwenden. In der Kommunikation mit der Öffentlichkeit, z.B. auf den Internet-Seiten der Hochschulen, ist auf das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Studierende* und den Stipendienggeber Baden-Württemberg Stiftung hinzuweisen.

2.9 FRISTEN

Im Normalprogramm und im Austausch mit den AKP-Staaten sowie den LDC und ggf. weiteren entwicklungsschwachen Ländern sind die unten genannten Fristen und Aufgaben verbindlich. Fristen und Aufgaben zu BWS plus werden in den jeweiligen Projektverträgen geregelt.

2.10 NORMALPROGRAMM:

2.10.1 AUSWAHLVORSCHLÄGE ZUM 30. APRIL

Die Hochschulen reichen bis zum 30. April eines Jahres über BWS-World bei Baden-Württemberg International mindestens 60 % ihrer Auswahlvorschläge für das kommende Stipendienjahr ein.

2.10.2 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

ZUM 30. APRIL

Die Verpflichtungserklärung ist von der jeweiligen Hochschulleitung zu unterschreiben und bis zum 30. April eines Jahres an Baden-Württemberg International zu senden (vgl. 2.1.2)

2.10.3 KONTODATEN ZUM 30. APRIL

Im Zuge der Vorbereitung zum kommenden Stipendienjahr hinterlegen die Hochschulen ihre Kontodaten bis zum 30. April auf BWS-World. Die Auszahlung der Stipendienbudgets an die Hochschulen erfolgt durch die Baden-Württemberg Stiftung. Vgl. Punkte 2.1.2 und 2.1.3

2.10.4 BERICHTE UND UMFragen

ZUM 30. APRIL

Im Zuge der Qualitätssicherung im *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* reichen die Hochschulen Berichte ein und beteiligen sich an Umfragen auf BWS-World. Die relevanten Themen werden mit dem Versand der Verpflichtungserklärungen zu Beginn des Kalenderjahres an die Hochschulen kommuniziert.

2.10.5 VERWENDUNGSNACHWEIS

ZUM 31. JULI

Zum 31. Juli eines jeden Jahres ist der Verwendungsnachweis für die im vorangegangenen Stipendienjahr ausgezahlten Mittel dem Programmdienstleister Baden-Württemberg International vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Liste der vergebenen Stipendien mit Angaben zu Höhe, Dauer und Zeitraum der Unterstützung beizufügen. Hierzu sind die Vorlagen der Baden-Württemberg Stiftung zu nutzen, die in BWS-World zur Verfügung stehen.

2.10.6 MITTELANFORDERUNG

ZUM 31. JANUAR

Die Mittelanforderungen zum Sommersemester in Höhe von 30 % des Gesamtbudgets des laufenden Jahrgangs sind zum 31. Januar an Baden-

Württemberg International zu senden. Ausgenommen sind Hochschulen mit einem Budget von maximal 12.000 Euro (siehe auch Punkt 2.1.3).

2.10.7 ABSCHLUSSBERICHT

ZUM 31. JANUAR DES FOLGEJAHRES

Der Abschlussbericht eines Stipendienjahres jeder Hochschule ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres bei Baden-Württemberg International vorzulegen. Er soll die bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erfahrungen und ggf. Verbesserungsvorschläge beschreiben und eine Übersicht über die Gesamtkostenabrechnung der ausbezahlten Mittel enthalten. Außerdem sollen die Maßnahmen zur Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Hochschulen dargestellt werden.

2.11 AUSTAUSCH MIT DEN AKP-STAATEN SOWIE DEN LDC UND GGF. WEITEREN ENTWICKLUNGSSCHWACHEN LÄNDERN:

2.11.1 MELDUNG VON ANNAHME, ABLEHNUNG, MEHRBEDARF ZUM 31. JULI

Auf Basis der vorab kommunizierten Budgets melden die Hochschulen bis zum 31. Juli eines Jahres dem Programmdienstleister Baden-Württemberg International, ob sie die zur Verfügung stehenden Mittel nutzen oder nicht nutzen. Ggf. melden die Hochschulen Mehrbedarf an. Mittel die nicht verwendet werden können, werden auf die Hochschulen verteilt, die zusätzlichen Bedarf angemeldet haben.

2.11.2 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

ZUM 15. SEPTEMBER

Auf Basis der Rückmeldungen seitens der Hochschulen werden die Verpflichtungserklärungen erstellt. Die Verpflichtungserklärung ist von der jeweiligen Hochschulleitung zu unterschreiben und bis zum 15. September eines Jahres an Baden-

Württemberg International zu senden (vgl. Punkt 2.2.2)

2.11.3 KONTODATEN ZUM 15. SEPTEMBER

Die Hochschulen hinterlegen ihre Kontodaten bis zum 15. September auf BWS-World. Die Auszahlung der Stipendienbudgets an die Hochschulen erfolgt durch die Baden-Württemberg Stiftung. Vgl. Punkt 2.5

2.11.4 VERWENDUNGSNACHWEIS

ZUM 31. JULI

Zum 31. Juli eines jeden Jahres ist der Verwendungsnachweis für die im vorangegangenen Stipendienjahr ausgezahlten Mittel dem Programmdienstleister vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Liste der vergebenen Stipendien mit Angaben zu Höhe, Dauer und Zeitraum der Unterstützung beizufügen. Hierzu sind die Vorlagen der Baden-Württemberg Stiftung zu nutzen, die in BWS-World zur Verfügung stehen.

2.11.5 ABSCHLUSSBERICHT

ZUM 31. JANUAR DES FOLGEJAHRES

Der Abschlussbericht eines Stipendienjahres jeder Hochschule ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres bei Baden-Württemberg International vorzulegen. Er soll die bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erfahrungen und ggf. Verbesserungsvorschläge beschreiben und eine Übersicht über die Gesamtkostenabrechnung der ausbezahlten Mittel enthalten. Außerdem sollen die Maßnahmen zur Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Hochschulen dargestellt werden.

2.12 ZUWIDERHANDLUNG

Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen oder Aufgaben wird die jeweilige Hochschule automatisch von der Mittelvergabe für das folgende Stipendienjahr im Normalprogramm ausgeschlossen.

3. AUFGABEN DER STIPENDIATINNEN UND STIPENDIATEN DES BADEN-WÜRTTEMBERG-STIPENDIUMS

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich im Stipendiumsvertrag, der ihnen von der Baden-Württemberg Stiftung zugeleitet wird, zu einem ordnungsgemäßen Studium bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland. Sie sind ferner verpflichtet,

- die Gast- oder die Heimathochschule sofort schriftlich zu informieren, wenn sie ihr Studium bzw. ihren Forschungsaufenthalt unterbrechen oder abbrechen müssen,
- im Laufe der Finanzierung kein anderes Stipendium zur Förderung eines Auslandsstudiums zu beziehen (siehe auch Punkt 1.5),
- an Veranstaltungen der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen des *Baden-Württemberg-STIPENDIUMs* teilzunehmen
- und einen Erfahrungsbericht über das Studium und den Aufenthalt im Gastland anzufertigen. Er ist von den Studierenden in digitaler Form spätestens einen Monat nach Ablauf des Stipendiums in BWS-World einzustellen. Der Erfahrungsbericht soll fünf DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Ein Formblatt inkl. Hinweise zur Erstellung des Erfahrungsberichts ist in den Sprachen Deutsch und Englisch auf BWS-World verfügbar.
- Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Baden-Württemberg verpflichten sich außerdem, während ihres Auslandsaufenthalts auf geeignete Weise an der Gasthochschule über das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* und den Studienstandort Baden-Württemberg zu informieren (z.B. Vortrag, Power-Point-Präsentation, Informationsblätter etc.).

4. KONTAKT

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den
Programmdienstleister:

Baden-Württemberg International
Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und
wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH

Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Straße 19
70174 Stuttgart
Kontakt:
studierende@bw-stipendium.de,
bwsplus@bw-stipendium.de